Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/599

24.4.2025

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 256/2024

vom 6. Dezember 2024

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2025/599]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1730 der Kommission vom 20. Juni 2024 zur Zulassung von Benzoesäure als Futtermittelzusatzstoff für Absetzferkel und Mastschweine (Zulassungsinhaber: LANXESS Chemical B.V.) ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Dieser Beschluss betrifft futtermittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten futtermittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.

(3) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel II des EWR-Abkommens wird nach Nummer 597 (Durchführungsverordnung (EU) 2024/1727 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„598. **32024 R 1730**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/1730 der Kommission vom 20. Juni 2024 zur Zulassung von Benzoesäure als Futtermittelzusatzstoff für Absetzferkel und Mastschweine (Zulassungsinhaber: LANXESS Chemical B.V.) (ABl. L, 2024/1730, 21.6.2024)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1730 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Dezember 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

([1]) ABl. L, 2024/1730, 21.6.2024. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1730/oj.
(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Dezember 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Anders H. EIDE